



**Zugangs- und Auswahlsetzung
der Hochschule Reutlingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Masterstudiengang „European Management Studies (EMS)“
mit dem akademischen Abschluss „Master of Arts“**

Vom 18.02.2021

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15.09.2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1229), § 59 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), sowie § 33. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 29.06.2020 (GBl. S. 499) und der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allg. Zulassungssatzung) vom 12.08.2020, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.01.2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Verfahren

- (1) Im Studiengang „European Management Studies (EMS)“ werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad der Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang „European Management Studies (EMS)“ an der Hochschule Reutlingen beinhaltet zugleich die Zulassung zum Studium an der ausländischen Partnerhochschule. Aus diesem Grund unterliegt die Zulassung auch den Zugangsvoraussetzungen der Partnerhochschule.
- (3) Am Auswahlverfahren kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht gemäß Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren für einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
bis zum 15. Juni für das Wintersemester
beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Er muss in der von der Hochschule vorgesehenen Form erfolgen.
- (3) Einzureichen sind

- die in der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und -auswahlverfahren und die im Zulassungsantrag der Hochschule genannten Dokumente
- Nachweis der in § 4 genannten Sprachkenntnisse
- Gegebenenfalls Dokumente über praktische Tätigkeiten (z.B. Praxissemester und Berufspraxis), und/oder Dokumente über Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandsstudiensemester, einschlägige praktische Tätigkeiten), die Auskunft über die Eignung für den Studiengang geben.

Alle Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan eingesetzt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät, von denen eine oder einer den Vorsitz übernimmt. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende koordiniert die anfallenden Aufgaben, die Abstimmung der Zulassungskriterien der Partnerhochschulen und die gegenseitige Anerkennung der Zulassungslisten. Sie bzw. er hat ein Eilentscheidungsrecht mit Information der Auswahlkommission.
- (3) Die Amtszeit der Auswahlkommission endet mit der Einsetzung einer neuen Auswahlkommission.
- (4) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung des Auswahlverfahrens Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre sowie Professorinnen und Professoren der Partnerhochschule hinzuziehen, die mindestens über einen Masterabschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss verfügen.
- (5) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) Nachweis eines von den beteiligten Hochschulen anerkannten in- oder ausländischen Hochschulabschlusses in einem nicht betriebswirtschaftlichen Studienfach mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder eines durch die zuständige Zeugnisanerkennungsstelle anerkannten gleichwertigen Abschlusses.
- b) Gute Beherrschung der deutschen Sprache, sofern die Hochschulzugangsberechtigung oder der erste berufsqualifizierende Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde. Der Nachweis wird erbracht über die in § 1 der „Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen“ in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise. Inhaber einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder eines berufsqualifizierenden Studienabschlusses in deutscher Sprache sind von der Nachweispflicht befreit.

- c) Gute Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“, nachzuweisen über die in § 2 der „Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen“ in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer englischsprachigen Hochschulzugangsberechtigung oder einem englischsprachigen berufsqualifizierenden Studienabschluss sind von der Nachweispflicht befreit.

- d) Gute Französischkenntnisse auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“, die über eines der folgenden Kriterien nachzuweisen sind.

- Französisch wurde als Leistungs-/Profilmfach in allen 4 Halbjahren der Kollegstufe mit mindestens 6 Punkten belegt.
- DELF B2
- TELC Französisch B2

Bewerberinnen und Bewerber mit einer französischsprachigen Hochschulzugangsberechtigung oder einem französischsprachigen berufsqualifizierenden Studienabschluss sind von der Nachweispflicht befreit.

§ 5 Auswahlkriterien und Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmekapazität des Studiengangs gem. ZZVO-HAW, werden diese nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.

- (2) Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Stufen.

In Stufe 1 findet eine Vorauswahl nach der Abschlussnote des Studiums, das Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist, statt.

Wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt gilt die Bescheinigung über die aktuelle Durchschnittsnote und die bisher erbrachten ECTS-Credits der Hochschule, welche den Bachelor-Abschluss vergibt (entsprechend § 2 Abs. 5 der „Allgemeinen Zulassungssatzung“).

In der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens müssen die Bewerberinnen und Bewerber an einem Auswahlgespräch teilnehmen. Die Nichtteilnahme am Auswahlgespräch schließt die weitere Teilnahme am Auswahlverfahren aus. Die Anzahl der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber entspricht dem Vierfachen der verfügbaren Studienplätze. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

- (3) Der Termin für das Auswahlgespräch wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Auswahlkommission bestimmt und den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern elektronisch oder telefonisch mitgeteilt. Das Auswahlgespräch wird von zwei durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Auswahlkommission bestellten prüfungsberechtigten Personen durchgeführt. Von diesen muss mindestens eine Professorin oder Professor der beteiligten Fakultät sein. Das Auswahlgespräch kann vor Ort an der Hochschule Reutlingen oder in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.
- (4) Machen Bewerberinnen oder Bewerber glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, das Auswahlgespräch ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann von der bzw. dem Vorsitzenden der Auswahlkommission gestattet werden, dass das Auswahlgespräch in einer verlängerten Zeit oder in einer anderen Form

stattfindet. Härtefallantrag und zugehörige Nachweise, z.B. ein ärztliches Attest, müssen spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt des Auswahlverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgelegt werden.

- (5) Das Auswahlgespräch erfolgt auf Grundlage der in Anlage 1 genannten Kriterien.
- (6) Die Auswahlkriterien sind mit der Partneruniversität abgestimmt.

§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Erreichen mehrere Bewerber dieselbe Punktzahl, wird die entsprechende Rangfolge gemäß § 29 HZVO festgelegt. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission genehmigt.
- (2) Ausgangspunkt für die Rangliste ist die Note, die der Vorauswahl gemäß § 5 Abs. 2 zu Grunde liegt. Diese Note verbessert sich basierend auf den im Auswahlgespräch erreichten Punkten. Für jeden Punkt wird die Note um 0,02 vermindert, d.h. maximal ist eine Verbesserung der Ausgangsnote um 0,6 Notenpunkte möglich.
- (3) Die Zulassung zum Studiengang wird durch das Zulassungs-/Immatrikulationsamt der Hochschule Reutlingen ausgesprochen.

§ 7 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat ein Bewerber / eine Bewerberin das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Auswahlkommission das Ergebnis der Prüfung nachträglich berichtigen und den/die Bewerber/in der Rangfolge der Zulassung neu einordnen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/22. Gleichzeitig tritt die Auswahlatzung der Hochschule Reutlingen für dem Masterstudiengang „European Management Studies“ vom 11.07.2013 außer Kraft.

Reutlingen, den 18.02.2021



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlage 1

European Management Studies, Master of Arts (M.A.)

Kriterienliste

Maximale Punktzahl

A. Studiengangsbezogene Praxiserfahrung

- | | |
|---|---|
| 1. Dauer der Praxiserfahrung | 4 |
| 2. Qualität der Praxiserfahrung mit Bezug auf den Studiengang | 2 |

B. Internationale Erfahrungen und Kompetenzen

- | | |
|---|---|
| 3. Dauer der internationalen Erfahrung | 4 |
| 4. Qualität der internationalen Erfahrung mit Bezug auf den Studiengang | 2 |

C. Schlüsselkompetenzen

- | | |
|--|---|
| 5. Persönliche und soziale Kompetenzen | 6 |
| 6. Berufliche Schlüsselkompetenzen und Führungseignung | 6 |

D. Motivation, besondere Eignung und Leistungen

- | | |
|---|---|
| 7. Motivation und Vorbereitung für MA-Studium | 3 |
| 8. Besondere Eignung und Leistungen | 3 |

30